

RS OGH 1996/3/13 3Ob2083/96m, 9ObA240/97b, 7Ob302/98g, 1Ob177/02i, 1Ob50/03i, 9Ob87/06v, 6Ob92/08k,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.1996

Norm

ABGB §140 Cb

Rechtssatz

Für die Zeit des Doktoratsstudiums erlischt die Unterhaltpflicht der Eltern dann nicht, wenn der bisherige Studienfortgang zeitlich überdurchschnittlich war, der Erwerb des Doktorgrades ein besseres Fortkommen erwarten lässt, dieses Studium zielstrebig betrieben wird und ein maßstabgerechter Elternteil bei intakten Familienverhältnissen seinem Kind für diesen Zeitraum weiterhin Unterhalt gewährt hätte. (hier: Magister der Technischen Mathematik - Doktoratsstudium im Spezialbereich der Graphentheorie in London).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2083/96m

Entscheidungstext OGH 13.03.1996 3 Ob 2083/96m

- 9 ObA 240/97b

Entscheidungstext OGH 11.02.1998 9 ObA 240/97b

Beisatz: Es muss aber nicht "mit Sicherheit" feststehen, dass durch das Doktoratsstudium die Berufs- und Einkommenschancen des Unterhaltsberechtigten verbessert würden. (T1)

- 7 Ob 302/98g

Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 302/98g

Bei wie T1; Beisatz: Hier: Jusstudium. (T2); Beisatz: Ob das Kind für den fiktiven Fall eines niedrigeren Einkommens des Unterhaltpflichtigen eine Studienbeihilfe erlangen könnte, ist nicht maßgebend. (T3)

- 1 Ob 177/02i

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 177/02i

Ähnlich; Beisatz: Bei der Festsetzung von Geldunterhalt ist stets auch darauf Bedacht zu nehmen, wie ein "bonus pater familias" handeln würde. Legt man die Verhältnisse in einer intakten Familie zu Grunde, so würde hier der Unterhaltsberechtigten deren geringes Ferialeinkommen als Taschengeld belassen werden, ohne dass der ihr gereichte Unterhalt dadurch eine Änderung erführe. (T4)

- 1 Ob 50/03i

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 50/03i

Ähnlich; Beis wie T4

- 9 Ob 87/06v

Entscheidungstext OGH 28.09.2007 9 Ob 87/06v

Auch; Beisatz: Wesentlich ist, ob ein maßstabgerechter Elternteil bei intakten Familienverhältnissen seinem Kind für diesen Zeitraum weiterhin Unterhalt gewährt hätte. (T5)

- 6 Ob 92/08k

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 92/08k

Vgl; Beisatz: Hier: Unterhaltpflicht bejaht. An Bakkalaureatsstudium anschließendes zielstrebig betriebenes Masterstudium „Betriebswirtschaft“ an der Universität Graz, als Voraussetzung für die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. (T6); Beisatz: Das Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, BGBl I 2006/74, ersetzte insbesonders die Bezeichnung „Bakkalaureatsstudium“ durch „Bachelorstudium“ und die Bezeichnung „Magisterstudium“ durch „Masterstudium“. (T7); Beisatz: Beim Masterstudium handelt es sich nicht wie beim Doktoratsstudium um ein Studium, das der Vorbereitung wissenschaftlichen Nachwuchses dient, sondern um ein Studium, welches nach dem Willen des Gesetzgebers des UG 2002 der Berufsvorbereitung dient. Die Kriterien für die Zumutbarkeit der Finanzierung eines solchen Studiums sind weniger eng zu sehen als bei den Voraussetzungen zur Finanzierung eines Doktoratsstudiums. (T8); Beisatz: Entscheidend ist, dass auch das Masterstudium noch unmittelbar der Berufsvorbildung dient. Dies muss jedenfalls dann gelten, wenn die Absolvierung des Masterstudiums auch Voraussetzung für die Ausübung bestimmter Berufe darstellt. (T9)

- 9 Ob 63/08t

Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 Ob 63/08t

Vgl auch; Beis wie T5; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Hier: An Bakkalaureatsstudium anschließendes Magisterstudium der Publizistikwissenschaft und Kommunikationswissenschaft; Unterhaltpflicht bejaht. (T10)

- 5 Ob 150/09h

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 150/09h

Vgl; Beisatz: Ein an das Diplomstudium anschließendes Doktoratsstudium schiebt den Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten hinaus, wenn dieser bisher überdurchschnittliche Studienleistungen erbracht hat und für die angestrebte wissenschaftliche Tätigkeit der Erwerb eines Doktorats ein besseres Fortkommen erwarten lässt. (T11); Beisatz: Unter besonderen Voraussetzungen trifft dies auch auf eine weitergehende wissenschaftliche Ausbildung im Ausland zu. (T12)

- 1 Ob 149/13p

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 149/13p

Vgl; Beis wie T4

- 3 Ob 69/14i

Entscheidungstext OGH 21.08.2014 3 Ob 69/14i

Auch; Beis wie T8

- 7 Ob 99/15g

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 99/15g

- 9 Ob 34/16i

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 Ob 34/16i

Vgl; Beisatz: Auch das Masterstudium dient noch unmittelbar der Berufsvorbildung, weshalb die entwickelten Anforderungen für das Doktoratsstudium nicht in voller Strenge darauf übertragen werden können. (T13)

Beisatz wie T9 nur: Entscheidend ist, dass auch das Masterstudium noch unmittelbar der Berufsvorbildung dient. (T14)

- 5 Ob 185/18v

Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 185/18v

Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: An Bachelorstudium anschließendes Masterstudium „Steuern und Rechnungslegung“; Unterhaltpflicht bejaht. (T15)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101996

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at